



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Europameisterschaft: was gilt arbeitsrechtlich, wenn die Spiele in die Arbeitszeit fallen?.....	2
Datenschutz	3
Rechtssicherheit für Cloud-Dienste herstellen!.....	3
Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung	4
Gesellschaftsrecht	5
GmbH-Anmeldung: Zwangsgeld zur Erzwingung von Vorlage eines Geschäftsbriefbogens.....	5
Geschäftsführerabberufung ist zwingend einzutragen.....	5
Kapitalaufbringung bei der GmbH	6
Kein Arbeitszeitkonto für GmbH-Geschäftsführer.....	7
Wettbewerbsrecht	7
„10% auf alles“ kann irreführend sein	7
Irreführung; Werbung für Gutscheinaktion.....	7
Formularfalle DR Verwaltung AG, Bonn	8
Gewerblicher Rechtsschutz	8
Verbesserter Markenschutz.....	8
Onlinerecht	8
Widerruf von Fernabsatzverträgen - Beweggründe des Verbrauchers unbeachtlich	8
Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist unzulässig	9
Beschränkte Unterlassungserklärung reicht nicht.....	9
Steuern	10
Gemeinsames Schreiben an das BMF zu Betriebsveranstaltungen.....	10
Wirtschaftsrecht	11
Gebrauchtwagenkauf - Vorsicht bei Verjährungsfrist!.....	11
Veranstaltungen	13
„Tatort Kassel“: GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung.....	13
Der Immobiliendarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen	13

Europameisterschaft: was gilt arbeitsrechtlich, wenn die Spiele in die Arbeitszeit fallen?

Auch wenn die meisten Spiele der deutschen Nationalelf bei der Fußball Europameisterschaft (EM) außerhalb der üblichen Arbeitszeiten liegen, gibt es Arbeitnehmer, die zu diesen Zeiten arbeiten. Außerdem beginnen Spiele anderer Mannschaften bereits um 15:00 Uhr, also in der üblichen Arbeitszeit.

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer versuchen, einvernehmliche Lösungen zu finden. So kann etwa vereinbart werden, dass Fußballfans an Spieltagen früher Feierabend machen dürfen und die fehlende Arbeitszeit an einem anderen Tag nachgearbeitet wird. Spieltage können genutzt werden, um Überstunden abzubauen oder es können mit Einverständnis des Arbeitgebers Schichten getauscht werden. Nach den Erfahrungen früherer Fußball-Großereignisse werden in den meisten Unternehmen pragmatische Regelungen gefunden.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, dann ist arbeitsrechtlich Folgendes zu beachten:

- Ein Anspruch, die Spiele im Betrieb im Fernsehen zu verfolgen, besteht grundsätzlich nicht. In der Regel würde dies einem konzentrierten Arbeiten entgegenstehen. Der Arbeitgeber kann im Rahmen seines Weisungsrechts anordnen, dass auch während der Spielzeiten die reguläre Arbeit gemacht wird.
- Wollen Arbeitnehmer die Spiele im Radio verfolgen, kommt es darauf an, ob grundsätzlich Radiohören im Betrieb erlaubt ist. Denn: Das Hören von Radio zieht u.U. Gema-Zahlungspflichten für den Arbeitgeber nach sich. Mehr Informationen zu diesem Themenkomplex enthält unser Infoblatt → **R18** „Gema“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 43**. Besteht Kundenverkehr oder könnten andere Kollegen gestört werden, kann das Radiohören verboten werden. Ist dies nicht der Fall und wird die Arbeit während des Radiohörens konzentriert, zügig und fehlerfrei erledigt, kann das Radiohören vom Arbeitgeber zugelassen werden.
- Ein Verfolgen des Spielverlaufs im Internet kommt nur in Betracht, wenn die private Internetnutzung im Betrieb grundsätzlich erlaubt ist. Aber auch dann darf dies nicht zu einer Verletzung der Arbeitspflichten führen. Bei der Verfolgung eines ganzen Fußballspieles im Internet via Live-Stream wird eine exzessive Internetnutzung anzunehmen sein, die von der Erlaubnis nicht mehr gedeckt ist und daher zur Abmahnung oder gar Kündigung führen kann.
- Wird in einem gemeinsamen Raum für die gesamte Belegschaft eine Fernsehübertragung für Fußballbegeisterte angeboten, so hat der Arbeitgeber alle seine Mitarbeiter gleich zu behandeln. Das heißt. Er muss allen gleichermaßen die Möglichkeit geben, an der Fußballübertragung teilzunehmen. Das geht nur über eine einvernehmliche Regelung mit der gesamten Belegschaft.

- Sollen allgemeine Regeln zum Radiohören oder der Internetnutzung aufgestellt werden, sind Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates zu beachten.
- Wenn auf die gefallen Tore mit einem Bier angestoßen werden soll, gelten die allgemeinen Regeln zum Alkoholenuss am Arbeitsplatz. Wird der Alkohol im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu sich genommen, dann ist der Arbeitgeber verantwortlich für die Folgen. Der Arbeitgeber muss einschreiten, wenn er bei einem alkoholisierten Mitarbeiter erkennt, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, sicher und korrekt zu arbeiten. Sind Chef und Mitarbeiter hierüber unterschiedlicher Meinung, so entscheidet der Chef - wer Verantwortung trägt, entscheidet. Ist der Arbeitnehmer in Folge des Alkoholkonsums nur leicht beeinträchtigt, kann der Arbeitgeber bzw. der Vorgesetzte ihn nach Hause schicken. Ist der dagegen so stark durch den Alkoholenuss beeinträchtigt, dass er nicht mehr sicher nach Hause gelangt, dann hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass der betrunkene Mitarbeiter sicher nach Hause kommt. Entweder muss er ihn selbst nach Hause bringen oder einen Kollegen beauftragen, dies zu übernehmen. Möglich ist auch, dass ein Angehöriger oder Freund den Betrunkenen im Unternehmen abholt und dann nach Hause bringt.

Datenschutz

Rechtssicherheit für Cloud-Dienste herstellen!

Globale Datenströme benötigen rechtssichere Übertragungswege. Damit auch Cloud-Dienstleistungen ohne großen Aufwand von kleinen und mittleren Unternehmen genutzt werden können, braucht es allgemein akzeptierte Regeln. Deswegen sollte die EU-Kommission nun schnell darüber entscheiden, ob unter anderem die USA ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten können. Bisher nutzten viele Unternehmen das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA als Grundlage für eine zulässige Datenübermittlung an amerikanische Unternehmen.

Es gab aber schon lange datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Vereinbarung, weil US-amerikanischen Geheimdiensten der umfassende, anlassunabhängige Zugriff auf Daten von EU-Bürgern gestattet ist. Ende vergangenen Jahres hat der Europäische Gerichtshof den Transfer personenbezogener Daten von der EU in die USA auf Grundlage des Safe-Harbor-Abkommens für rechtswidrig erklärt. Damit ist eine bedeutende Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten weggefallen. Ob andere Rechtsinstrumente wie die EU-Standardvertragsklauseln oder Selbstverpflichtungen (Binding Corporate Rules) einen Datentransfer rechtlich zulässig machen, darüber streiten die Datenschutzaufsichten.

Schon seit Jahren verhandeln EU und USA über eine neue Vereinbarung. Ergebnis ist eine politische Absichtserklärung (Privacy Shield). Sie besteht aus verschiedenen Zusicherungen der USA, künftig den umfassenden Zugriff auf Daten zu reduzieren. EU-Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, sich an einen Bürgerbeauftragten zu wenden bzw. ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Die Vereinbarung soll jährlich überprüft werden. Wie bei Safe Harbor wird es eine Selbstzertifizierung der US-amerikanischen Unternehmen als Empfänger der Daten geben. Allerdings besteht die neue Möglichkeit für das US-Handelsministerium, ein Unternehmen auszuschließen, dass die Regeln für die Selbstzertifizierung nicht (mehr)

einhält. Zwar scheint das neue Abkommen für die globalen Datenströme eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, aber auch diese Vereinbarung kann vom Europäischen Gerichtshof geprüft werden. Dieser entscheidet letztendlich, ob Privacy Shield den hohen Anforderungen entspricht, und hier haben die obersten Datenschützer der EU-Mitgliedstaaten ihre Zweifel. Ihrer Meinung nach haben die US-amerikanischen Geheimdienste immer noch einen zu umfangreichen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der EU-Bürger. Die Entscheidung über die Vereinbarung will die EU-Kommission im Juni 2016 treffen. Für die Zwischenzeit bleibt zu hoffen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland den Unternehmen nicht untersagen, im Rahmen der EU-Standardvertragsklauseln Daten in die USA zu transferieren.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Datenübermittlung in die USA betrifft auch den Datentransfer in andere Drittstaaten wie Russland und China. Die spannende Frage: Wie können personenbezogene Daten vor anlasslosem, umfassendem Zugriff staatlicher Stellen geschützt werden? Die in zwei Jahren geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung gibt darauf keine neue Antwort, sondern hält an den bisherigen Instrumenten für den internationalen Datentransfer fest. Für die Unternehmen ist es daher wichtig, dass EU-Kommission und nationale Datenschutzbeauftragte sich schnell auf eine gemeinsame Linie einigen.

Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung

Das EU-Parlament hat am 14.04.2016 die EU-Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet. Die Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Zwei Jahre nach der Veröffentlichung, also im Mai 2018, wird die Verordnung wirksam und gilt dann unmittelbar in der gesamten Europäischen Union.

Wichtige Regelungen im Überblick:

- Das neue EU-Datenschutzrecht wird nicht nur für Unternehmen mit Sitz in der EU gelten. Auch Unternehmen, die personenbezogene Daten über in der EU ansässige Personen erheben, verarbeiten und nutzen, müssen den europäischen Datenschutz anwenden, soweit sie ihre Tätigkeit auf die EU ausrichten.
- Unternehmen werden es in Zukunft nur noch mit einer einzigen Aufsichtsbehörde zu tun haben. Darüber hinaus dürfen künftig Verbände im Auftrag von Verbrauchern klagen.
- Für eine Einwilligung bedarf es grundsätzlich einer "unmissverständlichen" Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. „Ausdrücklich“ muss die Einwilligung z.B. erfolgen bei der Verarbeitung sensibler Datenkategorien oder beim Profiling.
- Die Interessenabwägung als Rechtsgrundlage für die werbliche Verarbeitung personenbezogener Daten soll auch dann in Betracht kommen, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden. Daten dürfen bei einem überwiegenden Interesse des Unternehmers

oder eines Dritten ohne Zustimmung des Betroffenen zudem für andere Zwecke als die ursprünglich vereinbarten genutzt werden.

- Datenübermittlungen innerhalb von Unternehmensgruppen bzw. eines Konzerns können grundsätzlich aufgrund eines berechtigten Interesses der verantwortlichen Stelle erlaubt sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Übermittlung für interne Verwaltungszwecke erfolgt.

Verstoßen Unternehmen gegen die Datenschutzregeln, erwarten sie je nach Art des Verstoßes Geldstrafen von bis zu 10 Mio. € oder 2%, bzw. 20 Mio. € oder 4% des Jahresumsatzes.

Quelle: GmbHRundschau, Heft 10, Seite R153, Dr. Silke Bittner, BDD, Berlin

Praxistipp: Der deutsche Gesetzgeber muss nun die europäische Datenschutzgrundverordnung in nationales Recht umsetzen. Er wird dabei zunächst die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes aufnehmen, das sowohl für Private wie auch für Unternehmen gilt. Sobald hier nähere Erkenntnisse vorliegen, werden wir unsere Mitgliedsunternehmen zeitnah unterrichten.

Gesellschaftsrecht

GmbH-Anmeldung: Zwangsgeld zur Erzwingung von Vorlage eines Geschäftsbriefbogens

Die Vorlage eines aktuellen Geschäftsbriefbogens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht im Zwangsgeldverfahren durchgesetzt werden. Mangels einer derartigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage kann eine Zwangsgeldfestsetzung nur formell rechtswidrig ergehen, da die Voraussetzungen, unter denen ein Zwangsgeldverfahren nach § 388 ff. FamFG mit dem vom RegG verfolgten Ziel hätte durchgeführt werden dürfen, nicht vorliegen. § 14 HGB ist insoweit nach seinem Anwendungsbereich, der nur Pflichten zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister umfasst, nicht eröffnet, da eine derartige gesetzliche Pflicht für das auch vorliegend von dem RegG verfolgte Ziel der Vorlage eines aktuellen Geschäftsbriefbogens nicht besteht.

Zwar mag das RegG eine derartige Geschäftsbriefvorlage - aufgrund seiner eigenen Zweifel, ob der Beschwerdeführer im Schriftverkehr für die Gesellschaft in deren Briefbögen auf die bestehende Liquidation hinweist - im Hinblick auf §§ 35a, 71 Abs. 5 GmbHG und der dort normierten zwingenden Anforderungen an die Angaben auf Geschäftsbriefen - im Rahmen einer weiteren Amtsermittlung nach § 26 FamFG für sinnvoll erachtet haben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung der vom RegG angeforderten Vorlage eines aktuellen Geschäftsbriefs folgt jedoch weder aus § 35a GmbHG noch aus § 71 Abs. 5 GmbHG.

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.07.2015 - 20 W 257/13 (rechtskräftig)

Geschäftsführerabberufung ist zwingend einzutragen

Die Amtsbeendigung des GmbH-Geschäftsführers ist zwingend in das Handelsregister einzutragen, selbst wenn die Eintragung der Bestellung des Geschäftsführers in das Handelsregister unterblieben ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG)

Köln durch seinen Beschluss vom 03.06.2015 bestätigt (Az.: 2 Wx 117/15). Gemäß § 39 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist jede Änderung, die den Geschäftsführer betrifft, zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Zu den meldepflichtigen Tatsachen zählt neben der Neubestellung des Geschäftsführers auch zwingend die Abberufung und Amtsniederlegung. Ein Versäumen der Anmeldepflicht der Neubestellung des Geschäftsführers lässt allerdings nicht die Pflicht zur Anmeldung der Beendigung des Geschäftsführeramts entfallen.

Praxistipp: Die Gesellschaft hat auch ein erhebliches Interesse daran, das Ausscheiden des Geschäftsführers eintragen zu lassen. Der Gesellschaft droht nämlich bei fehlender Eintragung der Abberufung auch dann eine Rechtsscheinhaftung, wenn die Bestellung nicht eingetragen wurde.

Kapitalaufbringung bei der GmbH

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte Anfang des Jahres darüber zu entscheiden, wann eine GmbH mittels einer Mischeinlage gegründet werden kann.

Das Gericht hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden. Der Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH sah vor, dass ein Gründer einen Anteil im Nennwert von 15.000 € übernehmen sollte. Ferner wurde geregelt, dass die Einlagepflicht in Form der Sacheinlage (Übereignung eines Pkw im Wert von 9.725 €) zu erbringen sei. Weitere Einlagepflichten des Gründers waren weder vorgesehen, noch wurden solche getätigt. Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung der GmbH ab und vertrat die Ansicht, dass die Einlageverpflichtungen nicht vollständig erbracht worden seien. Die betroffene GmbH legte Beschwerde ein.

Das OLG wies die Beschwerde zurück und bestätigte die Auffassung des Registergerichts, dass die alleinige Übertragung des Fahrzeuges die gesetzlichen Einlagepflichten nicht erfülle. Bei der Vereinbarung einer Mischeinlage müsse die Sacheinlage in voller Höhe und die Bareinlage in Höhe von 25 % geleistet werden. Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Einlagepflicht nur teilweise in Form einer Sacheinlage erbringt, verspricht er hinsichtlich der restlichen Einlage eine Bareinlage.

OLG Celle, Beschluss vom 05.01.2016, Aktenzeichen: 9 W 150/15

Praxistipp: Bei der Neugründung einer GmbH sind im Gesellschaftsvertrag u.a. Anzahl und Nennbetrag der Geschäftsanteile festzulegen. Ferner muss die Angabe erfolgen, ob die Gesellschafter ihre Einlage in Form von Bareinlagen oder Sacheinlagen leisten. Eine Mischeinlage liegt vor, wenn beide Einlageformen kombiniert werden. Diese Kombination ist grundsätzlich zulässig, allerdings muss die Aufteilung zwischen Bar- und Sacheinlage im Gesellschaftsvertrag bestimmt, festgesetzt und betragsmäßig aufgeteilt werden. Das Mindestkapital der GmbH beträgt 25.000 €. Sinn und Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals ist der Gläubigerschutz. Dennoch muss eine Bareinlage nicht vollständig erbracht werden. Es gilt der sog. Grundsatz der Mindesteinzahlung von 25 % je Geschäftsanteil. Das bedeutet, dass es ausreichend ist, wenn lediglich ein Viertel des Nennbetrags des Geschäftsanteils einbezahlt wird. Insgesamt müssen die erbrachten Einlagen allerdings mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals erreichen. Vorgenanntes gilt allerdings nur für Bareinlagen, eine Sacheinlage muss vor der Eintragung stets in voller Höhe geleistet werden.

Kein Arbeitszeitkonto für GmbH-Geschäftsführer

Eine GmbH sollte vertragsgemäß einen Teil des Gehalts (4.000 EUR) ihres geschäftsführenden Alleingesellschafters für dessen vorgezogenen Ruhestand auf ein für diesen eingerichtetes Investmentkonto abführen. In Höhe dieser Zahlungen wurde ein Zeitwertkonto als einkommensmindernde Rückstellung gebildet und keine Lohnsteuer einbehalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) erblickte hierin eine unzulässige verdeckte Gewinnausschüttung (Urteil vom 11.11.2015, Az. I R 26/15), welche das Einkommen der GmbH nicht vermindere. Der GmbH-Geschäftsführer sei nämlich verpflichtet, Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus zu erbringen. Mangels Überstunden sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit nicht denkbar.

Quelle: Bundesanzeiger-Verlag, Newsletter betrifft-unternehmen 4/16

Wettbewerbsrecht

„10% auf alles“ kann irreführend sein

Erneut ist ein Urteil zur irreführenden Werbung ergangen. Dem Landgericht Berlin lag neulich ein Fall zur Entscheidung vor, in dem ein großer Elektronikmarkt mit Gutscheinen für „10% auf alle Produkte“ Werbung gemacht hat. Kunden, die versuchten, den Rabattgutschein beim Erwerb von Guthabekarten für Handys einzulösen, wurden an der Kasse abgewiesen mit dem Argument, Guthabekarten seien von der Aktion ausgeschlossen. Die Wettbewerbszentrale ging hiergegen vor, da weder im Text des Gutscheins noch in den Einlösungserläuterungen ein Hinweis auf den Ausschluss der Guthabekarten enthalten war und die Werbung damit nach Ansicht der Wettbewerbszentrale irreführend war.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Ein Verbraucher erwarte bei einer solchen Werbeaussage, dass alles, was im Elektronikmarkt käuflich zu erhalten sei, mit dem Gutschein und dem entsprechenden Preisrabatt erworben werden könne. Da dies vorliegend nicht möglich war, hat das Landgericht die Werbung als irreführend und intransparent untersagt.

LG Berlin, Urteil vom 23.02.2016, Az. 103 O 91/15

Irreführung; Werbung für Gutscheinaktion

Nach einer Entscheidung des LG Ulm ist es unzulässig, wenn eine Gutscheinaktion beworben wird, ohne dass gegebene Einschränkungen zur Kenntnis gebracht werden (Urteil v. 28.01.2016, Az. 10 O 119/15 KfH). Eine Drogeriemarktkette hatte damit geworben, dass man bei einem Einkauf und Vorlage eines Coupons die Handcreme eines bestimmten Herstellers im Wert von 4,25 € als Zugabe erhalte. Tatsächlich galt diese Aktion aber nur für Einkäufe, die auch Produkte des Herstellers der Handcreme beinhalteten. Die Wettbewerbszentrale bewertete dies als irreführend (§ 5 UWG). Es werde auf eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Zugabe nicht hingewiesen. In der mündlichen Verhandlung wurde der Unterlassungsanspruch durch die Beklagte anerkannt.

Quelle: Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

Formularfalle DR Verwaltung AG, Bonn

In den vergangenen Monaten warb die DR Verwaltung AG mit Sitz in Bonn für die Eintragung in ein sogenanntes Deutsches Firmenregister für die Erfassung der Unternehmensdaten inkl. der Umsatzsteueridentnummer (USt-IdNr.). Wegen Täuschung und Irreführung hatte der Deutsche Schutzverband zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (DSW) gegen die Versendung der Eintragungsofferten geklagt und Recht bekommen.

Das Landgericht Bonn verbot dem Unternehmen die weitere Versendung der Formulare. Nachdem das Unternehmen zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt hatte, wurde diese jetzt zurückgezogen. Das Verbotsurteil ist damit rechtskräftig.

Quelle: Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

Gewerblicher Rechtsschutz

Verbesserter Markenschutz

Mit der am 23.03.2016 in Kraft getretenen EU-Verordnung wurde das Gemeinschaftsmarkenrecht geändert. Die Gemeinschaftsmarke heißt jetzt Unionsmarke. Gleichzeitig wurde das für die Eintragung zuständige Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante umbenannt in Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum. Darüber hinaus gab es eine Änderung der Anmeldegebühren. Diese erhöhen sich bei der Anmeldung für drei Klassen von 900 auf 1.050 EUR. Allerdings besteht jetzt die Möglichkeit, die Eintragung auch nur für eine Klasse (850 EUR) oder für zwei Klassen (900 EUR) zu beantragen.

Onlinerecht

Widerruf von Fernabsatzverträgen - Beweggründe des Verbrauchers unbeachtlich

Es ist dem freien Willen des Verbrauchers überlassen, ob und aus welchen Gründen er von einem bei einem Fernabsatzgeschäft bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs oder unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) kommt nur ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers - etwa bei arglistigem oder schikanösem Verhalten des Verbrauchers - in Betracht.

Der Kläger bestellte am 14.01.2014 über die Website der Beklagten, die mit einer "Tiefpreisgarantie" warb, zwei Taschenfederkernmatratzen zum Preis von insgesamt 417,10 €. In der Folgezeit bat der Kläger unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters um Erstattung des von ihm errechneten Differenzbetrags, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Zu einer entsprechenden Einigung kam es nicht. Der Kläger widerrief den Kaufvertrag daraufhin mit E-Mail vom 02.02.2014 und sandte die Matratzen zurück. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe widerrufen, um (unberechtigt) Forderungen aus der "Tiefpreisgarantie" durchzusetzen und sich damit rechtsmissbräuchlich verhalten. Die auf Rückzahlung des Kaufpreises von 417,10 € nebst Zinsen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der Zweck des bei Fernabsatzgeschäften vorgesehenen Widerrufsrechts beschränkt sich nicht darauf, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Ware zu prüfen und bei Nichtgefallen zurückzugeben. Denn das Gesetz knüpft die Ausübung des Widerrufsrechts - wie schon das Fehlen einer Begründungspflicht (§ 355 Abs. 1 Satz 2 BGB aF) zeigt - nicht an ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers (etwa an das Nichtgefallen der Ware nach Überprüfung), sondern überlässt es allein seinem freien Willen, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft. Nur dieses Verständnis wird dem oben genannten Sinn des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag, dem Verbraucher ein einfaches und effektives Recht zur Lösung von einem im Fernabsatzgeschäft geschlossenen Vertrag an die Hand zu geben, gerecht. Dass ein Verbraucher - wie hier der Kläger - nach der Bestellung Preise vergleicht und mit dem Verkäufer darüber verhandelt, bei Zahlung einer Preisdifferenz vom Widerruf des Vertrages Abstand zu nehmen, ist lediglich eine Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation. Diese darf der Verbraucher zu seinen Gunsten nutzen, ohne sich dem Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auszusetzen.

BGH, Urteil vom 16.03.2016 - VIII ZR 146/151

Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist unzulässig

Die ausdrückliche Werbung mit gesetzlich vorgegebenen Selbstverständlichkeiten - wie die zweiwöchige Rücktrittsmöglichkeit im Online-Handel - ist unzulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: I ZR 185/12).

Ein Online-Händler hatte auf seinen Internet-Seiten u. a. damit geworben, dass er bei Unzufriedenheit eine 14-tägige Geld-Zurück-Garantie gewähre und darüber hinaus das Versandrisiko trage. Ein Konkurrent hatte daraufhin auf Unterlassung geklagt und in letzter Instanz Recht bekommen.

„In der beanstandeten Werbung wird auch der Eindruck hervorgerufen, die "Geld-Zurück-Garantie" und die Regelung über die Risikotragung beim Versand seien freiwillige Leistungen der Beklagten und stellen deshalb Besonderheiten ihres Angebots dar“, so die Richter in ihrem Urteil. Dies ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Nr.10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG) unzulässig.

Zulässig ist hingegen die Werbung mit gesetzlichen Vorgaben, wenn diese auch als solche gekennzeichnet werden. Der vom Beklagten verwandte Werbetext „Für alle Produkte gilt selbstverständlich ebenfalls die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren“ ist daher nicht zu beanstanden, so die Richter.

Quelle: startothek-News vom 03.09.2014

Beschränkte Unterlassungserklärung reicht nicht

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main (Beschluss vom 25.01.2016, Az.: 6 W 1/16) hatte eine interessante Frage zu entscheiden: Darf ein Unternehmen, das auf mehreren eigenen Domains unzutreffend geworben hatte und deshalb abgemahnt wurde, die angeforderte Unterlassungserklärung auf den Online-Bereich („im Internet“) beschränken?

Die Frankfurter Richter entschieden, dass eine solche Beschränkung nicht ausreiche. In diesem Fall könne auch für den Print-Bereich eine Unterlassung gefordert werden, da auch dort Wiederholungsgefahr drohe. Denkbar sei zum Beispiel die Verteilung der streitgegenständlichen Broschüre als Druckwerk. Dies sei eine im Kern gleichartige Verletzungshandlung, eine gewisse Verallgemeinerung sei zulässig.

Steuern

Gemeinsames Schreiben an das BMF zu Betriebsveranstaltungen

Mit Schreiben vom 01.06.2016 haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft sich an den Referatsleiter Lohnsteuer im Bundesfinanzministerium gewandt und um ein Gespräch zur Erörterung von offenen Fragen bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen nach dem BMF-Schreiben vom 14.10.2015 gebeten. In dem Schreiben wurden nicht alle offenen Fragen, sondern nur exemplarisch besondere Probleme aufgeführt. Der Brief lautet in Auszügen:

„Umsetzung der neugefassten lohnsteuerlichen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen in der betrieblichen Praxis

...

in der betrieblichen Praxis stellen sich seit der grundsätzlich positiven Neufassung der lohnsteuerlichen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) trotz der Erläuterungen im BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015 (Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen; Rechtslage nach dem „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, BStBl I 2015 S. 832) Anwendungs- und Umsetzungsfragen.

Für die Unternehmen ist die korrekte und rechtssichere lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen von großer Bedeutung - nicht zuletzt, da mögliche Fehler eine große Anzahl von Arbeitnehmern betreffen und bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen können. Um Unklarheiten und Zweifelsfragen der betrieblichen Praxis - im Interesse von Arbeitgebern, Finanzverwaltung und Arbeitnehmern - zu klären, wäre ein Austausch zwischen Ihrem Haus und der Wirtschaft sehr hilfreich.

Zu den Praxisfragen, die eine Vielzahl von Unternehmen betreffen, gehört beispielsweise die Definition der Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung. Erstrebenswert wäre eine praktikable Lösung, wie der Begriff der teilnehmenden Mitarbeiter im Sinne des Gesetzes auszulegen ist.

Wichtig wäre zudem eine Klarstellung, wie Kosten für Speisen für sog. „No shows“ zu behandeln sind, die für Arbeitnehmer entstanden sind, die sich zwar zu einer Betriebsveranstaltung angemeldet haben aber tatsächlich nicht erschienen sind.

...

Da es sich bei den Speisen für die nicht erschienenen Arbeitnehmer weder um Zuwendungen handelt, die einem Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind, noch

sind die Speisen als Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung zu qualifizieren, müssten diese „No show-Kosten“ nach unserem Verständnis aus der Bemessungsgrundlage für die Versteuerung auszusondern sein.

Ein weiteres typisches Praxisproblem betrifft den Begriff der Zuwendung und eine Klarstellung hinsichtlich interner Kosten.

Die Aufwendungen für den „äußeren Rahmen“, die „nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen“, sind aus unserer Sicht viel zu umfassend definiert und erfassen auch Kosten, die in keiner Weise eine „Bereicherung“ des Arbeitnehmers darstellen. Dazu zählen insbesondere Kosten, die aus gesetzlichen Auflagen erwachsen (z. B. Kosten für anwesende Sanitäter) oder Stornokosten. Die Erfassung, Dokumentation und Aufteilung auf die teilnehmenden Arbeitnehmer erzeugt erheblichen Bürokratieaufwand. Aufwendungen für den äußeren Rahmen, die nur zu einer „abstrakten Bereicherung“ des Arbeitnehmers führen, sollten daher nicht einzubeziehen sein.

Weiterhin sollte unter „keine Kosten für den äußeren Rahmen nach Tz. 2 Buchst. g)“ des BMF-Schreibens auch klarstellend ergänzt werden, dass - um eine analoge Handhabung wie bei der AfA für eigene Räume zu erreichen - auch durch einen Dauermietvertrag verfügbare Räumlichkeiten davon erfasst werden, wenn kein direkter Bezug zur Betriebsveranstaltung besteht.

Mit Blick auf die wachsende Bedeutung der Praxisfragen wären wir Ihnen für einen zeitnahen Austausch dankbar und stehen Ihnen für eine Terminabstimmung gerne zu Verfügung.“

Wirtschaftsrecht

Gebrauchtwagenkauf - Vorsicht bei Verjährungsfrist!

Der Kläger kaufte vom Beklagten, einem Autohändler, einen gebrauchten PKW. Bestandteil des Kaufvertrages waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten. Darin heißt es unter anderem: „Abschnitt VI Sachmangel: Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.“

21 Monate nach der Übergabe des PKWs traten Korrosionsschäden auf. Der Kläger verlangte vom Beklagten die Beseitigung dieser Schäden in Form der Nacherfüllung.

Das Gesetz sieht vor, dass Gewährleistungsansprüche des Käufers nach 24 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden können. Grundsätzlich ist es zulässig, in AGBs die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beim Gebrauchtwagenkauf auf ein Jahr zu verkürzen. Hier lag jedoch eine Besonderheit vor: Die AGBs hatten zwei widersprüchliche Klauseln, weil sie von zwei verschiedenen Verjährungsfristen ausgehen. Zum einen die verkürzte Verjährungsfrist auf Nachbesserung bei einem Sachmangel (Satz 1). Zum anderen geht Satz 2 der Bedingung davon aus, dass die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche weiterhin bei 24 Monaten bleibt, obwohl dies nicht explizit geschrieben ist.

Der BGH urteilte, dass die Bedingung wegen des Verstoßes gegen das Transparenzgebots unwirksam sei. Der Verbraucher könne durch das Zusammenspiel der Klauseln auf die Idee kommen, einen etwaigen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Nacherfüllungspflicht nach einem Jahr nicht mehr geltend zu machen. Es ist für den Verbraucher unklar, welche Frist greife. Der oben genannte Passus verkürze die Haftung des Verkäufers, was hier nicht zulässig war.

BGH, Urteil vom 29.04.2015 - VIII ZR 104/14

Praxistipp: Für den Verbraucher müssen Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich sein. Sie dürfen ihn nicht verwirren oder ihn im Unklaren darüber lassen, innerhalb welcher Frist er seine Rechte wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache (Nacherfüllung oder Schadenersatz) geltend machen kann. Möchten Sie die Gewährleistungsansprüche bei Gebrauchtwagen auf ein Jahr verkürzen, kommt es für die Wirksamkeit der Klausel auf die genaue Formulierung an.

Veranstaltungen

„Tatort Kasse!“: GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung

Mittwoch, 6. Juli 2016, 17.00 Uhr - ca. 19.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude der IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Zum 01.01.2015 hat die Finanzverwaltung ihre neuen „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ angeordnet. Die Finanzverwaltung richtet nun bei Betriebsprüfungen den Fokus verstärkt auf vorhandene (elektronische) Kassensysteme, denen unterstellt wird, sie leisteten der Umsatzverkürzung und Steuerhinterziehung Vorschub. Für sie gelten deshalb umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Bereits kleinste Aufbewahrungsfehler, auch von Bedienungsanleitungen, Programmierungen etc., können erhebliche Folgen in Form von Zuschätzungen zu den Umsätzen haben.

Bis zum Ablauf des 31.12.2016 müssen elektronische Registrierkassen in Anpassung an die neuen „GoBD“ umgerüstet bzw. aufgerüstet werden. Welche Kassensysteme gibt es? Welche Anforderungen bestehen an die Kassenführung? Für wen gilt die Übergangsfrist 31.12.2016?

Auf diese und weitere Fragen wollen wir Antworten geben in unserer gemeinsamen unentgeltlichen Veranstaltung.

Anmeldungen bis **05. Juli 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Der Immobiliendarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen

Mittwoch, 14. September 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit März brauchen Immobiliendarlehensvermittler eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung, wenn sie Immobilier-Verbraucherdarlehen vermitteln möchten oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen. Der Begriff des Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrages wurde zu diesem Zeitpunkt geändert. Darunter fallen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken bestimmt sind. Nur bei Vorliegen von solchen Immobilier-Verbraucherdarlehen ist eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung erforderlich.

Herr Dr. Markus Engel, Justiziar Sparkasse Saarbrücken, wird in seinem Vortrag die wesentlichen Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts vermitteln. Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Rückblick bzw. Ausblick auf die aktuellen Fragen, die sich aus der Anwendung des § 34 i Gewerbeordnung ergeben durch Herrn Thomas Teschner, IHK Saarland.

Anmeldungen bis **13. September 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht